

Verordnung der Gemeinde Rackwitz
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
vom 26. Juli 2007

Aufgrund von § 7 Abs. 1, 4 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42) wird verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen der Gemeinde Rackwitz, die eine oder mehrere Waren des nachfolgend genannten Warenkatalogs ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7 bis 13 Uhr geöffnet sein.

Warenkatalog: Zeitungen und Zeitschriften,
 Blumen,
 Bäcker- und Konditoreiwaren,
 frische Milch und Milcherzeugnisse.

- (2) Verkaufsstellen nach Absatz 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.
- (3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen
1. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
 2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebensmittel- und Genussmittel anbieten und
 3. die Verkaufsstellen nach Absatz 1
- nur in der Zeit von 8 bis 11 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet oder Waren außerhalb des genannten Warenkatalogs anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rackwitz, 26.07.2007

Freigang
Bürgermeister

